

G e s e t z

vom
über die Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden
(NÖ. Bezirksumlagegesetz 1968).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Die gemäß § 3 Abs.2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, in Niederösterreich als Bezirksfürsorgeverbände bestehenden Gemeindeverbände heben von den zu ihrem Verbands gehörigen Gemeinden zur Deckung ihres durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes eine Bezirksumlage ein.

§ 2

(1) Die Höhe der Bezirksumlage ist für jeden Bezirksfürsorgeverband von der Landesregierung auf Grund des jährlich vorzulegenden Voranschlages (Haushaltsplanes) nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze festzusetzen.

(2) Bei Festsetzung der Bezirksumlage nach Abs.1 ist die Finanzkraft der Gemeinden heranzuziehen. Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt durch Heranziehung

1. von 50 von Hundert des jeder Gemeinde nach den finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen zukommenden Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.;
4. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 von Hundert.

(3) Die Umlegung des Bedarfes des einzelnen Bezirksfürsorgeverbandes gemäß Abs.1 erfolgt zu einem Hundertsatz, der für alle verbandsangehörigen Gemeinden gleich hoch sein muß.

§ 3

Die nach § 2 festzusetzenden Hundertsätze dürfen nur so hoch sein, als dies zur Deckung des Bedarfes des Bezirksfürsorgeverbandes unbedingt notwendig ist. Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß die Bezirksumlage nur für die den Bezirksfürsorgeverbänden gesetzlich obliegenden Aufgaben verwendet wird.

§ 4

(1) Die Bezirksumlage ist in vier gleichen Teilbeträgen am 1. Feber, am 1. Mai, am 1. August und am 1. November eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände sind berechtigt, Vorschüsse auf die gemäß § 2 festzusetzende Umlage von den ihnen zur Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden überwiesenen Steuern--ausgenommen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs.1 einzubehalten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1968 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1972 seine Wirksamkeit.